

Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
- im Hause -

Schwerin, 03. Januar 2018

Einhaltung der Parkordnung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

nach unseren Informationen haben es Rettungs- und Feuerwehrwagen wegen Falschparker zunehmend schwer, beispielsweise in der Röntgenstraße oder auch August-Bebel-Straße, um die Kurven zu fahren. Ebenso sollen nach der Wahrnehmung von Schweriner Bürgern während der Weihnachtsmarktzeit vermehrt Fahrzeughalter ohne Anwohnerausweise oder Parkscheinen in der Innenstadt geparkt haben. Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird das stadteigene Abschlepp- und Bergefahrzeug der Berufsfeuerwehr noch eingesetzt und wenn nein, warum und seit wann nicht mehr?
2. Kann die Stadt verstärkt bei Großveranstaltungen, wie beispielsweise dem Weihnachtsmarkt, die Einhaltung der Parkordnung kontrollieren?

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn



Der Oberbürgermeister

Fraktion Unabhängige Bürger
Herr Horn

-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin
Zimmer: 1.083
Telefon: 0385 545 - 1911
Fax: 0385 545 - 2419
E-Mail: SWalter@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
03.01.2018	32	04.01.2018	Herr Walter

Einhaltung der Parkordnung

Sehr geehrter Herr Horn,

ich beziehe mich auf Ihre Anfrage vom 3. Januar 2018 und möchte diese gern wie folgt beantworten:

1. Wird das stadteigene Abschlepp- und Bergfahrzeug der Berufsfeuerwehr noch eingesetzt und wenn nein, warum und seit wann nicht mehr?

Das Bergfahrzeug der Berufsfeuerwehr ist für Sicherstellungs-/Abschleppmaßnahmen des Fachdienstes Ordnung seit dem 31.12.2014 nicht mehr im Einsatz.

Zur Begründung für die getroffene Entscheidung sind die negativen Auswirkungen hinsichtlich der Personalvorhaltung zu nennen. Das Fahrzeug müsste mit zwei Personen in den Einsatz gebracht werden. Das Personal steht in dieser Zeit nicht für den Brandschutz zur Verfügung, sodass bei der knappen Löschzugstärke von 14 Einsatzkräften eine Reduktion auf 12 Einsatzkräfte vorgenommen werden würde. Mithin sind die Drehleiter 2 sowie alle Sonderfahrzeuge nicht mehr besetzt. Im §7 Abs. 5 Brandschutzgesetz ist eindeutig formuliert, dass die Übernahme von Leistungen für Dritte (im Brandschutz, vorliegend in Frage zu stellen) durch die Feuerwehr nur dann in Betracht kommt, wenn ihre Einsatzbereitschaft trotzdem gewährleistet ist. Dies ist hier zu verneinen. Maßstab dafür ist das durch die Stadtvertretung festgelegte Sicherheitsniveau von 14 ständig verfügbaren Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr (Stadtvertretung vom 13.07.2015 DS 00334/2015).

Unabhängig davon standen bis dato für die Sicherstellung von Fahrzeugen auf dem Gelände der Feuerwehr genutzte Flächen nicht mehr zur Verfügung. Zwischen dem Fachdienst Ordnung und dem Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst wurde daher die Beauftragung eines privaten Abschleppunternehmens abgestimmt. Durch den Fachdienst Ordnung wurde ab Anfang 2014 eine Verfahrensweise zur Sicherstellung von Fahrzeugen über einen privaten Dritten erarbeitet, der durch Fachdienst Feuerwehr und Katastrophenschutz zugestimmt wurde. Die Leistung wurde ausgeschrieben und vergeben. Das Verfahren hat sich aus hiesiger Sicht bewährt.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:			
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97	
Deutsche Bank AG	BIC DEUTDE33XXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00	
VR-Bank e.G. Schwerin	BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00	
HypoVereinsbank	BIC HYVEDE33300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85	
Commerzbank	BIC COBADE33140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00	

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24



2. Kann die Stadt verstärkt bei Großveranstaltungen, wie beispielsweise dem Weihnachtsmarkt, die Einhaltung der Parkordnung kontrollieren?

Die Kontrolle der Parkordnung gehört zu den täglich durch die Mitarbeiter KOD zu erledigenden Hauptaufgaben. Es vergeht kein Arbeitstag im KOD, an dem die Kontrolle der Parkordnung unterbleibt, dieser Aufgabe wird nach hiesiger Einschätzung bereits jetzt große Bedeutung beigemessen. Das gilt selbstverständlich auch für Großveranstaltungen, auf die nicht nur wegen der Parksituation in den angrenzenden Bereichen, sondern auch im Übrigen ein besonderes Augenmerk gelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier